



Deutsch-Russische Juristenvereinigung e.V.

Германо-Российская ассоциация юристов

DRJV-Interview mit Dr. Volker Triebel Rechtsanwalt (Düsseldorf) und Barrister (London) (August 2016)



Dr. Volker Triebel (www.volker-triebel.com) ist seit 1972 deutscher Rechtsanwalt und seit 1976 englischer Barrister of Inner Temple, London. Seit 2012 ist er als unabhängiger Schiedsrichter und Rechtsanwalt mit Büros in Düsseldorf und London tätig.

Dr. Volker Triebel war als Rechtsanwalt an mehr als 100 Transaktionen (vor allem M&A und Joint Ventures) federführend beteiligt. Von 1985 bis 1990 war er der deutsche Vertreter beim Internationalen Schiedsgerichtshof der ICC in Paris. Insgesamt hat Dr. Volker Triebel an mehr als 250 institutionellen und ad hoc nationalen und internationalen Schiedsverfahren als Parteivertreter und Schiedsrichter mitgewirkt.

Dr. Volker Triebel ist Autor von über 100 Publikationen zum deutschen und englischen Handels- und Gesellschaftsrecht sowie zur internationalen Schiedsgerichtsbarkeit.

Neben Deutsch und Englisch spricht er auch Russisch. Dr. Triebel ist als einer der wenigen deutschen Schiedsrichter in der Schiedsrichterliste des Internationalen Handelsschiedsgerichts bei der IHK RF in Moskau (MKAS/ICAC) genannt.

Lieber Herr Dr. Triebel, haben Sie herzlichen Dank für Ihre Bereitschaft, eine Reihe von Fragen der Deutsch-Russischen Juristenvereinigung e.V. zu beantworten. Sie sind Mitherausgeber des bekannten Buches „Englisches Handels- und Wirtschaftsrecht“ (Hrsg.: Triebel / Illmer / Ringe / Vogenauer / Ziegler), das 2012 in 3. Auflage erschienen ist. Demnächst erscheint Ihr Buch „Englisch als Vertragssprache – Fallstricke und Fehlerquellen“ im Beck-Verlag. Sie sind ferner seit Jahrzehnten als Praktiker im deutschen und englischen Recht tätig und kennen die Unterschiede der beiden Rechtssysteme wie kaum ein anderer.

In postsowjetischen Ländern, z.B. Russland und Kasachstan, vereinbaren Unternehmen bei grenzüberschreitenden Verträgen sehr häufig eine Rechtswahlklausel zugunsten englischen materiellen Rechts und eine Streitbeilegungsklausel zugunsten von Gerichten oder Schiedsgerichten in London. Gibt es Ihres Erachtens objektive Gründe dafür? Oder würde die Verwendung einer kontinentaleuropäischen Rechtsordnung (z.B. deutsches, österreichisches oder Schweizer Recht) für osteuropäische Parteien mehr Sinn machen?

Es ist mir ein Rätsel, warum gerade Unternehmen aus den postsowjetischen Ländern in ihren internationalen Verträgen häufig englisches Recht und London als Gerichtsstand bzw. als Schiedsgerichtsort vereinbaren. Dabei ist englisches materielles Recht wie auch englisches Prozessrecht den Rechtsordnungen in den postsowjetischen Ländern fremd (vgl. unten).

Über die Gründe kann ich nur mutmaßen, warum gerade russische und andere Unternehmen aus der GUS-Region englisches Recht und London als Gerichts- und Schiedsgerichtsort präferieren:

- Englische Anwälte, allen voran die großen Solicitor Firms, sind geschäftstüchtige Meister in der Vermarktung englischen materiellen wie auch englischen Prozessrechts. Fast alle weltweit umsatzstärksten Law Firms haben nicht nur große Büros in der Londoner City und in Canary Wharf. Seit den 1990er Jahren haben sie auch Büros in Moskau, St. Petersburg und anderen Hauptstädten in GUS-Ländern aufgebaut. Sie vermarkten dort aktiv, aufwändig und erfolgreich englisches Recht – weil sie kein anderes Recht kennen und deshalb nur englisches Recht „verkaufen“ können. Wenn englische Anwälte eine Transaktion beraten, sind sie zumeist auch bestrebt, englisches Recht und London als Ort für *dispute resolution* in die Verträge zu schreiben.
- Nur ein beredtes Beispiel für das Marketing, auch in Ländern mit einer *civil law* Tradition: In Moskau wie in St. Petersburg organisiert die Law Society, die Standesorganisation der englischen und walisischen Solicitors, Seminare über *Unlocking disputes: Anglo-Russian dispute resolution* sowie *Training in English law*.
- Der englische Gesetzgeber war ständig bemüht, der englischen „Rechtsindustrie“ auf dem wichtigen internationalen Rechtsmarkt eine Vorrang- und Alleinstellung einzuräumen. Deshalb hat er sein Schiedsverfahrensrecht ständig reformiert: 1950, 1975, 1979 und 1996. So hat der englische Gesetzgeber bewusst das UNCITRAL

Modellgesetz über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit nicht übernommen, sondern im Arbitration Act 1979 diese Alleinstellung zu betonen versucht. Regierungen im Vereinigten Königreich jedweder Couleur waren darauf bedacht, aus wirtschaftlichen Gründen den englischen Rechtsmarkt zu stärken, der mehr als in anderen Ländern zum britischen Bruttosozialprodukt beiträgt.

- Englisch Recht ist das Mutterrecht des *common law*. Ein Drittel der Weltbevölkerung lebt unter dem Dach dieser Rechtsfamilie. Mit mehr oder weniger großen Nuancen gilt englisches Recht auch in den Steueroasen, wie *Cayman Islands*, *British Virgin Islands*, aber auch in Zypern. In diesen Regionen werden häufig von Unternehmern aus dem GUS-Raum Gesellschaften, meist *limited companies*, gegründet, die die lokalen Gesellschaften in den GUS-Ländern beherrschen. Die *shareholders' agreements* dieser zwischengeschalteten *limited companies*, oft reine Briefkastengesellschaften, sind zumeist englischem Recht und London als Gerichtsstand oder Schiedsgerichtsort unterworfen. Viele Schiedsverfahren in London mit zum Teil sehr hohen Streitwerten haben ihren Ursprung in solchen *shareholders'* wie auch in *joint venture agreements*.
- Vielleicht mag auch Englisch als *lingua franca* der internationalen Handels- und Finanzwelt dazu beigetragen haben. Wer in englischer Sprache verhandelt, wird auch Verträge in englischer Sprache abfassen. Von hier ist der Weg nicht mehr weit zur Vereinbarung von Englisch als Verfahrenssprache und von englischem materiellen Recht und London als Gerichts- bzw. Schiedsgerichtsort. Dabei ist dies alles andere als zwingend. Verhandlungs- und Vertragssprache brauchen mit dem anwendbaren Recht nicht übereinzustimmen.

Was bei der Vermarktung englischen Rechts und von London als Gerichts- und Schiedsgerichtsort freilich verschwiegen wird, sind die exorbitant hohen Anwaltskosten in London. Einige wichtige Kostentreiber englischen Rechts und englischer Rechts- und Verfahrenspraxis seien genannt:

- Gerichts- wie auch Schiedsgerichtsverfahren sind in England weitaus zeit- und kostenaufwändiger als zum Beispiel in Deutschland. Hierzu tragen die langwierigen Anträge auf Urkundenvorlegung (*disclosure*) ebenso bei wie die oft tagelangen Zeugen- und Sachverständigenbefragungen, auch im Kreuzverhör (*cross examination*). Kaum ein englischer Schiedsrichter kennt sich in der deutschen und auch in Osteuropa verbreiteten Relationstechnik aus: Hier trennt der (Schieds-) Richter von Anfang an relevantes von irrelevantem Parteivorbringen und lässt irrelevante Urkundenvorlegung und Zeugenbefragung überhaupt nicht zu. Dies kürzt das Verfahren ab und spart Kosten.
- Auch die Zweiteilung der englischen Anwaltschaft in Barristers und Solicitors führt zu einer Verteuerung der Verfahren in England. Fühlt sich ein Solicitor nicht kompetent, zieht er einen Barrister hinzu. Ist der Fall besonders komplex, wird ein zweiter Barrister, ein QC, mandatiert – weil es häufig schwierig ist, den “passenden“

Rechtssatz aus der Fülle der Präzedenzfälle zu finden und auf komplizierte Sachverhalte anzuwenden.

- London als Gerichts- und Schiedsgerichtsort scheint für viele Oligarchen besonders attraktiv zu sein. So trugen nicht nur Chorny und Deripaska, sondern auch Abramovich und Berezovsky ihre milliardenschweren Händel vor dem High Court in London aus. In diesem Fall waren die Anwaltskosten besonders hoch. Jonathan Sumption QC (jetzt Richter am Supreme Court) vertrat Roman Abramovich. Auch jetzt noch führt der sogenannte Sumption-Effekt bei Vertretung von Mandanten aus der GUS-Region zu einem Stundenhonorar von GBP 1.500!

Wie würden Sie einem Juristen aus Osteuropa/GUS das deutsche Recht in wenigen Sätzen beschreiben? Welche Stärken und Schwächen hat es?

Juristen aus den GUS-Ländern sollten sich im deutschen Recht heimisch fühlen. Wir alle gehören zur selben Rechtsfamilie, dem *civil law*. Im Gegensatz zum *common law*, einem historischen Recht mit seinem Ursprung in England, haben wir alle schon im Zuge der Aufklärung unser Recht systematisiert und kodifiziert. Wir müssen den anwendbaren Rechtssatz, die *ratio decidendi*, nicht, wie in England, mühsam aus – sich zum Teil widersprechenden – Gerichtsentscheidungen zusammensuchen.

Schon das Inhaltsverzeichnis des russischen und deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs zeigt, wie rechtsverwandt russisches und deutsches Zivilrecht sind. Dem deutschen BGB wie dem russischen Zivilgesetzbuch ist ein Allgemeiner Teil (*общие положения*) vorangestellt. Darin werden abstrakte Begriffe und Rechtssätze vor die Klammer gezogen. Deutsches wie russisches Zivilrecht haben im Schuldrecht Besonderer Teil (*отдельные виды обязательств*) Vertragstypen mit einer Vielzahl von dispositiven Normen entwickelt, die immer eingreifen, wenn die Parteien in ihren Verträgen nichts anderes bestimmt haben. Genannt seien hier nur: *Kauf* (*купля-продажа*), *Tausch* (*мена*), *Schenkung* (*дарение*), *Miete* (*аренда*), *Werkvertrag* (*подряд*) etc. *Common law* stellt – bis auf wenige Ausnahmen – keine solchen Vertragstypen mit nachgiebigem Recht zur Verfügung. Nur in seltenen und besonders krassen Fällen kommt die englische Lehre von *implied terms* zu Hilfe, um Vertragslücken zu schließen. Juristen aus den GUS-Ländern wie auch deutsche Juristen denken in denselben Rechtskategorien. Sie haben in vielen Fällen denselben juristischen Begriffshimmel.

Unter den vielen Hunderten von Beispielen sei dies am Begriff der Rechtsfähigkeit illustriert. Der russische Terminus *pravosposobnost'* (*правоспособность*) ist exakt derselbe Begriff für deutsche Rechtsfähigkeit. Wer hingegen im *common law* nach einem entsprechenden Begriff sucht, wird nicht fündig werden. Das *common law* hat in seiner 1000-jährigen Rechtsgeschichte keinen solchen Begriff herausgebildet. Nur mühsam und alles andere als genau lässt sich dieser Begriff im *common law* umschreiben als *the capacity to have rights and obligations, to sue and being sued,*

Als eine Schwäche deutschen Zivilrechts kann ich nur das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (§§ 305 ff. BGB) anführen. Bisweilen darf sich eine Partei nicht auf eine der anderen Partei nachteilige Vertragsklausel berufen, wenn sie diese in Allgemeinen Vertragsbedingungen eingeführt und mit der anderen Partei nicht im Einzelnen verhandelt hat. Aber auch hier gibt es Möglichkeiten, die Anwendbarkeit des deutschen AGB-Rechts zu vermeiden.

Was sind die wesentlichen Unterschiede zwischen dem deutschen und dem englischen Vertragsrecht?

Die Unterschiede zwischen deutschem und englischem Vertragsrecht sind so zahlreich und grundlegend, das ich auf mein Buch „Englisches Handels- und Wirtschaftsrecht“, nunmehr in dritter Auflage und nicht mehr von mir alleine geschrieben, verweisen muss.

Englisches Recht ist eben ein seit 1066 historisch gewachsenes Recht, dass nie von der Rechtswissenschaft systematisiert und vom Gesetzgeber nur in einzelnen Teilbereichen, und hier auch nicht systematisch, kodifiziert wurde. Immer muss eine Vielzahl von, zum Teil auch sehr alten, Gerichtsentscheidungen durchgesehen und auf ihren tragenden Rechtssatz, die *ratio decidendi*, untersucht werden – und noch komplizierter darauf, ob der zu entscheidende Fall nicht aus irgendwelchen Gründen von der mühsam gefundenen *ratio decidendi* unterschieden werden muss oder kann.

Nur wenige grundlegende Unterschiede seien nachfolgend angedeutet:

- Deutsche Juristen haben im 19. Jahrhundert, fußend auf römisches Recht, das Privatrecht systematisiert, kategorisiert und kodifiziert. So sind im deutschen BGB – wie auch im russischen Zivilgesetzbuch (*Гражданский кодекс*) – die Begriffe und Rechtssätze definiert und die einzelnen Vertragstypen beschrieben. Englisches Recht hingegen hat sein historisches Recht nie in ähnlicher Weise systematisiert und Rechtskategorien herausgebildet. Die englische Rechtswissenschaft hat so gut wie keine Rolle für die englische Rechtsentwicklung gespielt. So kennt englisches Recht nicht Geschäftsführung ohne Auftrag. Bereicherungsrecht hat sich erst in den letzten Jahrzehnten in spärlichen Ansätzen herausgebildet. Übergreifende Rechtssätze, etwa Schadensersatzrecht oder Fragen der Kausalität, wurden nicht entwickelt.
- Englisches Recht ist noch stark im Prozessrecht verankert. Verjährung wird nicht im Zivilrecht behandelt – wie im Allgemeinen Teil des BGB oder des russischen ZGB -, sondern ist Teil englischen Prozessrechts. Dasselbe gilt für Aufrechnung (*set off*) und Zinsen ebenso wie für das Rechtsinstitut der Verwirkung.
- Englisches Zivilrecht ist nicht nur wegen seiner Historizität kompliziert und zum Teil unbestimmt. Hinzu kommt die Zweiteilung der Zivilrechtsnormen in *law* und *equity*. Immer muss geprüft werden, ob ein Recht nach *law* oder *equity* besteht. So gibt es bei Vertragsverletzung grundsätzlich nur einen Anspruch auf Schadensersatz (*damages*). Ein Anspruch auf Vertragserfüllung (*specific performance*), nach deutschem Recht der

primäre Anspruch, liegt hingegen - nach den Regeln der *equity* - weitgehend im Ermessen des Gerichts. Selbstverständlich sind Fragen der Schadensbemessung nach deutschem materiellen Recht zu entscheiden, im englischen Recht hingegen ist *calculation of damages* - anders als *remoteness of damage* - eine Frage des Prozessrechts.

- Nach deutschem Recht setzt Haftung wegen Vertragsbruchs Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) voraus, wenn nicht eine Garantiehaftung vorliegt. Nach englischem Recht ist Vertragshaftung grundsätzlich strikt, also verschuldensunabhängig. Um die Haftung zu beschränken, sind in Verträgen nach englischem Recht *force majeure*, *MAC* und ähnliche Klauseln notwendig.
- Dieser Katalog der Unterschiede ließe sich endlos erweitern. Erinnert sei hier nur an Abtretung (*assignment*), Anfechtung, Geschäftsgrundlage (*frustration*), Irrtum (*mistake*), Verschulden bei Vertragsabschluss, Vertragsstrafe (*penalty*).

In der Praxis kommt es häufig auf die Vertragsauslegung an. Wie unterscheiden sich die Auslegungsmethoden des deutschen und des englischen Rechts?

Auslegungsfragen stellen sich bei vielen internationalen Verträgen. Sie sind oft streitentscheidend. Und gerade hier unterscheiden sich deutsches und englisches Recht grundlegend.

Deutsche Auslegungsregeln sind bemüht, den wirklichen Willen der Parteien zu erforschen. Ausgangspunkt sind die Erklärungen der Parteien, wie sie nach objektiven Maßstäben nach Treu und Glauben und der Verkehrssitte aufzufassen sind. Neben Wortlaut ist vor allem auf den vertraglichen Sinn und Zweck (sog. teleologische Auslegung) abzustellen. Deutsche Gerichte haben die Eindeutigkeitsregel, die alleine auf den nackten Wortlaut abstellt, schon lange aufgegeben. Auch die Vertragsgeschichte, etwa Vertragsentwürfe und Vertragsverhandlungen, können für die Auslegung herangezogen werden.

Indes klammern sich englische Gerichte häufig immer noch an den Wortlaut, dem eine weitaus größere Bedeutung zukommt. Zudem fällt ins Gewicht: englische Gerichte haben vielen Begriffen und Vertragsklauseln im Laufe der Jahrhunderte eine bestimmte Bedeutung gegeben (*words and phrases judicially defined*). Sie halten bei der Auslegung von Verträgen grundsätzlich an diesen schon entschiedenen Wortbedeutungen fest, wenn die Parteien nicht nachweisen, dass sie etwas anderes damit gemeint haben. Es besteht die Gefahr, dass Juristen aus den postsowjetischen Ländern wie auch aus dem übrigen Kontinentaleuropa so fest definierte Termini und Klauseln wählen, deren Bedeutung sie nicht erfasst haben. Wer denkt schon daran, dass englische Gerichte nicht nur juristischen Termini, wie *best efforts*, eine bestimmte Bedeutung beigemessen haben. Sie haben dies auch in Bezug auf Worte der englischen Allgemeinsprache getan, wie zum Beispiel in Bezug auf die Konjunktion *provided that*. Es gibt viele solcher „versteckter“ Rechtsbegriffe, die selbst englische Muttersprachler häufig nicht erkennen. Dies führt

naturgemäß zu vielen Missverständnissen. Dies ist eine fruchtbare Quelle von Rechtsstreitigkeiten.

Die teleologische Auslegung nach Sinn und Zweck (*purposive construction*) ist Neuland in England. Nur in engen Grenzen spielt die *factual matrix* eine Rolle.

Die Vertragsgeschichte wird, von engen Ausnahmen abgesehen, bei der Auslegung ganz ausgeblendet. Auf vorvertragliche und auch auf nachvertragliche Verhandlungen können sich die Parteien nach der sog. *exclusionary rule* nicht berufen. Dabei handelt es sich nicht um eine Regel des englischen materiellen, sondern des Prozessrechts.

Umsonst sucht der im *civil law* ausgebildete Jurist im englischen Recht nach ergänzender Vertragsauslegung.

Auch und besonders bei der Vertragsauslegung zeigt sich also, dass der Jurist aus den GUS-Ländern in London und anderen Standorten des *common law* Neuland betritt. Er muss sich der Fallstricke und Fehlerquellen englischer Auslegungsregeln bewusst sein, bevor er einen Vertrag englischem Recht unterwirft und sich auf einen Gerichtsstand oder Schiedsgerichtsort in London einlässt.

Ihr offener Brief an das Bundesjustizministerium sowie die deutsche Richterschaft und Anwaltschaft mit dem Titel „Der Kampf ums anwendbare Recht“, veröffentlicht im Anwaltsblatt 5/2008, führte zur Initiative „Law – Made in Germany“ (www.lawmadeingermany.de, dort ist u.a. eine Broschüre in deutsch-russischer Sprachfassung abrufbar), deren Ziel es ist, die Wettbewerbsvorteile der deutschen Rechtsordnung hervorzuheben. Wie kam es zu Ihrem offenen Brief? Wie bewerten Sie die Entstehung und den Erfolg der Initiative „Law – Made in Germany“?

Eine überall verteilte Hochglanzbroschüre der Law Society, der Standesorganisation der englischen und walisischen Solicitors, mit dem Titel „England and Wales – The jurisdiction of choice“, noch dazu mit einem Vorwort des damaligen britischen Justizministers Jack Straw, pries englisches Recht und England als Forum von Streitigkeiten überschwänglich an: Kein Rechtssystem auf dem europäischen Kontinent könne so viel Rechtssicherheit und Vertragsfreiheit bieten wie das englische Recht. Vor allem das Präzedenzsystem, wonach englische Gerichtsurteile bindend seien, könne Rechtssicherheit bieten. Der Grundsatz von Treu und Glauben in den kontinentalen Rechtsordnungen gefährde hingegen die Rechtssicherheit.

Rechtsvergleichung ist eines meiner Hobbies. Indes wehre ich mich aber gegen unfaire Rechtsvergleichung und unsachliche Vereinfachungen. Deshalb habe ich, als mir der Professor für Rechtsvergleichung an der Universität Oxford die Hochglanzbroschüre schickte, den offenen Brief an die deutsche Justizministerin geschrieben.

Denn keine der Thesen in der Hochglanzbroschüre der englischen Law Society ist richtig:

- Gerade das englische Fallrecht bringt Rechtsunsicherheit. Auch wenn englische Gerichtsentscheidungen bindend sind, ist es oft schwierig, aus deren Fülle gerade den

Rechtssatz herauszufinden, der auf den konkreten Fall passt. Denn viele Entscheidungen sind nicht nur widersprüchlich. Die Rechtssätze sind zumeist so konkret, dass sie – anders als die Rechtssätze in den kontinentaleuropäischen Kodifizierungen – auf einen konkreten entschiedenen Fall zugeschnitten sind und nicht verallgemeinert werden können.

- Vertragsfreiheit ist ein fundamentaler Grundsatz nicht nur englischen, sondern auch deutschen Rechts und der anderen Rechtsordnungen in Europa und anderswo.
- Der Grundsatz von Treu und Glauben verwässert nicht Rechtssicherheit. Vielmehr hat *bona fide* seit den Tagen römischen Rechts fest umrissene und klare Kategorien herausgebildet (vgl. auch unten).

Die bereits erwähnte Broschüre der Law Society of England and Wales mit dem Titel “England and Wales – The jurisdiction of choice” betont als einen der Vorteile des englischen Rechts das Fehlen des allgemeinen Grundsatzes von Treu und Glauben („good faith“). Dieser Grundsatz ist dagegen im deutschen BGB (§ 242) und im Schweizerischen ZGB (Art. 2) fest verankert. In Russland wurde im Rahmen der jüngsten großen Zivilrechtreform der Grundsatz von Treu und Glauben ebenfalls erstmalig im ZGB (Art. 1) kodifiziert. Wie sehen Sie die unterschiedlichen Herangehensweisen in diesem Bereich?

Englischem Recht ist die Vorstellung eines allgemeinen und übergreifenden Rechtsgrundsatzes von Treu und Glauben fremd. Dabei kannte englisches Recht den – selbstverständlichen - Grundsatz von Treu und Glauben. Lord Mansfield, einer der berühmtesten englischen Richter, hatte diesen Grundsatz 1766 ins englische Recht eingeführt. Wie ein amerikanischer Rechtsprofessor zu Recht kritisierte: *the doctrine of good faith has been downhill since Lord Mansfield*. Englische Gerichte haben diesen übergeordneten Grundsatz, der allen Rechtssystemen immanent sein sollte, in der Folgezeit aus unerklärlichen Gründen aufgegeben. *Good faith* war bis vor kurzem überhaupt kein englischer Rechtsbegriff.

Erst in den allerletzten Jahren haben englische Richter „stückweise“ unfaires Verhalten eines Vertragspartners (*demonstrated problems of unfairness*) moniert. Gerade hier besteht große Rechtsunsicherheit. Wird ein Vertrag englischem Recht unterworfen, sollte deshalb ausdrücklich auf *good faith, loyalty, good faith and fair dealings* und ähnliches Bezug genommen werden. Nur so kann die Rechtsunsicherheit nach derzeitigem Stand der englischen Rechtsprechung wenn nicht vermieden, so doch wenigstens eingegrenzt werden.

Offen gesagt, verwundert die skeptische Haltung englischen Rechts zum Grundsatz von *good faith*. Ist es doch nach US-amerikanischem Recht seit langem anerkannt, dass Parteien bei Erfüllung und Durchsetzung ihrer Verträge einer *obligation of good faith and fair dealing* unterliegen.

Welche wichtigen Unterschiede bestehen zwischen deutschem und englischem Prozessrecht?

Die gravierenden Unterschiede bestehen nicht nur zwischen deutschem und englischem materiellen Recht, sondern auch und noch weit mehr im Prozessrecht. Der englische Gesetzgeber hat dies erkannt: Eine Kommission hat, zum Teil in Anlehnung an die deutsche ZPO, die englischen *Civil Procedure Rules* reformiert. Doch immer noch ist englisches Prozessrecht tief in althergebrachten Traditionen verhaftet und komplizierter und damit weitaus zeit- und kostenaufwändiger als das deutsche.

Nur wenige dieser grundlegenden Unterschiede seien genannt:

- Deutsches Prozessrecht hat sich zum großen Teil unter dem Einfluss kanonischen Rechts entwickelt mit seiner starken Betonung auf Schriftlichkeit. Eine oder auch mehrere kurze mündliche Verhandlungen reichen aus, weil ja alles schriftlich vorgetragen wurde. Englisches Prozessrecht wird auch heute noch immer vom Prinzip der Mündlichkeit beherrscht, das ein Kind der Geschworenengerichte ist. Auch heute noch ist *trial* der Zentralpunkt englischen Rechts, wo sich über Tage, ja auch Wochen und Monate hin beinahe alles konzentriert: Eröffnungsplädoyers, umfangreicher Zeugen- und Sachverständigenbeweis, Schlussplädoyers. Der deutsche Begriff „mündliche Verhandlung“ ist nur in Ansätzen mit dem englischen *trial* vergleichbar.
- Der deutsche Richter ist aktiv, er stellt Fragen, äußert seine Meinung zu Tat- wie auch zu Rechtsfragen und ist in jedem Stadium des Verfahrens bemüht, eine gütliche Einigung der Parteien im Wege eines Vergleichs herbeizuführen. Anders immer noch der englische staatliche Richter: Er hat – wie der Schiedsrichter auf dem Fußballfeld – mehr die Rolle eines Unparteiischen. Er lässt die Anwälte agieren und greift nur ein, um ein faires Verfahren zu gewährleisten.
- Die Relationstechnik ist in englischen Gerichtsverfahren so gut wie unbekannt. Der deutsche Richter entscheidet in einem Beweisbeschluss: welcher Sachvortrag relevant, danach welcher streitig ist und mit welchen von den Parteien angebotenen Beweismitteln der relevante und streitige Sachverhalt zu beweisen ist. Nichts ist im englischen Prozessrecht fremder als ein Beweisbeschluss nach deutschem Recht. Nicht der englische Richter entscheidet, welcher faktische oder rechtliche Streitpunkt relevant ist, sondern die Prozessanwälte. Dies führt dazu, dass die Parteien über nicht relevante Fakten streiten, hierüber unnötige Urkundenvorlage (*disclosure of documents*) beantragen und in der mündlichen Verhandlung die Zeugen oft tagelang über auch unerhebliche Fakten befragen.
- Kommt es auf Sachverständige an, so wird ein deutscher Richter diese selbst ernennen. In England ist es hingegen üblich, dass jede Partei ihre eigenen Sachverständigen ernennt und in der mündlichen Verhandlung ausführlich befragt, und danach der gegnerische Anwalt im Kreuzverhör. Es ist dann dem Richter überlassen, welchem der beiden Sachverständigen er mehr Glauben schenkt.

Fremdes Recht ist nach § 293 der deutschen ZPO Recht. Nach englischem Prozessrecht handelt es sich bei ausländischem Recht nicht um Recht, sondern um eine Tatsache, die die Parteien beweisen müssen. Dies führt zu folgenden Komplikationen: Unterliegt ein Vertrag zum Beispiel russischem Recht, wie im Fall *Abramovitch v. Berezovsky*, führt jede Partei Sachverständige zum russischen Recht ein. Diese schreiben lange Rechtsgutachten und werden im *trial* hierzu ausführlich, manchmal tagelang, auch im Kreuzverhör, befragt. Zu guter Letzt entscheidet der Richter, welchem der Sachverständigen in Bezug auf russisches Recht er folgen will. Weil der englische (Schieds-) Richter nicht in den *civil law* Kategorien denkt, ist die – tatsächliche (!) – Feststellung fremden Rechts umso ungewisser.

- Nach wie vor gibt es im englischen Zivilprozess viele Zwischenverfahren über Verfahrens- und Rechtsfragen. Die Zwischenentscheide können wiederum in der nächsten Instanz angefochten werden. Dies kann zu vielen Verzögerungen und Überraschungen führen.
- Auch diese Liste kann endlos lange fortgesetzt werden. Wer sich letztlich ein Bild vom englischen Verfahrensrecht machen will, der muss die mehr als 6.000 Seiten umfassenden Civil Procedure Rules mit Kommentaren in jährlich neuer Auflage lesen und verstehen. Gewarnt sei hier: Auch beste Englischkenntnisse reichen nicht aus, um nur ein Grundverständnis von den 77 Rules, den Practice Directions und Practice Statements und den unzähligen Hinweisen auf die Rechtsprechung zu gewinnen.

Denken Sie, dass sich der bevorstehende Austritt Großbritanniens aus der EU (Brexit) auf die Popularität des Rechtsstandortes England auswirken wird?

Sicherlich wird der Brexit nachteilige Folgen auf den englischen Rechtsmarkt haben. Große Nervosität macht sich in den Londoner Law Firms allenthalben breit: Werden nicht nur Unternehmen aus den EU-Staaten, sondern auch aus Russland und den anderen GUS-Staaten ausbleiben?

Ich möchte hier nicht spekulieren, sondern abwarten, was die Brexit-Verhandlungen und die Einstellung der *civil law* Juristen zu London als Mutter des *common law* bringen werden.

In weiten Bereichen folgt der Rechtsmarkt dem Finanzmarkt. Wankt London als Finanzzentrum, wird auch der Londoner Rechtsmarkt darunter leiden.

Sie gehören zu den führenden Schiedsrichtern (Schiedsrechtlern) in Deutschland. Wie sehen Sie den Schiedsort Deutschland im internationalen Vergleich? Gibt es Besonderheiten des deutschen Schiedsverfahrensrechts bzw. -praxis, die ausländische Nutzer wissen sollten?

Der deutsche Gesetzgeber hat – wie auch der russische und die anderen GUS-Gesetzgeber – das UNCITRAL Modellgesetz übernommen. Wir alle haben grundsätzlich dasselbe Schiedsverfahrensrecht. Ich sehe deshalb überhaupt keine grundsätzlichen Besonderheiten des deutschen Schiedsverfahrensrechts.

Sie haben an einer Vielzahl von internationalen Schiedsverfahren als Schiedsrichter teilgenommen. Welche Unterschiede bestehen nach Ihrer Erfahrung zwischen Schiedsrichtern aus Deutschland, Österreich oder Schweiz einerseits und angloamerikanischen Schiedsrichtern andererseits (hinsichtlich Verfahrensführung etc.)? Gibt es Ihres Erachtens so etwas wie einen „German Style in Arbitration“? Wenn ja, worin besteht ein solcher Stil?

Eines vorweg: Jeder Jurist ist – wenn er nicht in zwei Rechtssystemen ausgebildet ist und dort auch praktiziert hat – das Kind seines Heimatrechts. Dies trifft auch auf die Schiedsrichter in internationalen Schiedsverfahren zu. Ein Schweizer, deutscher oder russischer Anwalt und ein englischer Barrister als Schiedsrichter können und wollen sich einfach nicht von ihrem heimatlichen Prozessrecht lösen und übernehmen dies – oft subkutan – bei Führung von Schiedsverfahren. Dies trifft besonders auf die Vorsitzenden von Schiedsgerichten zu, die bei der Verfahrensführung letztlich das Sagen haben.

Dabei wird nicht verkannt: Die beiden letzten Jahrzehnte zeigen eine Harmonisierung der Verfahrensführung in internationalen Schiedsverfahren. Hierzu haben beigetragen das UNCITRAL Modellgesetz, das Russland, viele andere GUS-Staaten und Deutschland – aber eben nicht England – übernommen haben.

Noch wichtiger für die Harmonisierung der Verfahren sind *die IBA Rules on the Taking of Evidence in International Arbitration*. Dies ist der Versuch, die unterschiedlichen Regeln der Beweiserhebung nach *common und civil law* zu harmonisieren, freilich stark zugunsten der *common law* Regeln. Indes sollten diese *IBA Rules* dort nicht oder nur mit großer Vorsicht angewandt werden, wo Parteien aus *civil law* Jurisdiktionen streiten.

Noch mehr zeigt sich dies in den mehr oder weniger standardisierten Verfahrensverfügungen der Schiedsgerichte, und hier in der PO No. 1 (*Procedural Order No. 1*). Mehr oder weniger schreiben Schiedsrichter aus den *common law* wie auch aus den *civil law* Ländern in dieser PO No. 1 fest, was sie als *best practices* ansehen.

Es bleibt aber dabei: Verfahrensrechtliche Fragen, die nicht ausdrücklich geregelt sind, entscheidet der Vorsitzende häufig nach „seinem“ heimatlichen Prozessrecht. Hier müssen Juristen aus den GUS-Ländern wie auch aus dem übrigen Kontinentaleuropa bei Schiedsrichtern aus *common law* Jurisdiktionen mit Überraschungen rechnen.

Häufig wissen Vertragsjuristen und Prozessrechtler aus der GUS-Region nur sehr wenig über die Möglichkeiten der Führung eines Schiedsverfahrens in Deutschland. Daher bauen Sie regelmäßig Schiedsklauseln zu Gunsten London, Stockholm etc. in ihre Verträge ein. Ist die deutsche Arbitration-Community Ihres Erachtens daran interessiert, den Schiedsort Deutschland in Osteuropa bekannter zu machen?

Ich kann mir nicht erklären, warum englisches Prozessrecht für Juristen und Unternehmen aus der GUS-Region attraktiv sein sollte. Der englische Prozess wird immer noch von der historischen Verfahrenstradition beherrscht. Mit seiner formalistischen Ausgestaltung und der Konzentration auf die mündliche Verhandlung (*trial*).

Im Gegensatz müssen sich Juristen und Unternehmen aus der GUS-Region im deutschen Prozessrecht geradezu heimisch fühlen. Die Prozessordnungen der GUS-Länder und von Deutschland ähneln sich geradezu in vielen Bereichen.

Wie sehen Sie die Zukunft der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit im Lichte der steigenden Kosten und Dauer von Schiedsverfahren?

Seit mehr als vier Jahrzehnten beschäftige ich mich mit der Handelsschiedsgerichtsbarkeit, weniger mit der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit. Der Yukos-Fall trägt sicher dazu bei, auch die Handelsschiedsgerichtsbarkeit mit kritischeren Augen zu betrachten.

Für die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit sehe ich keine Alternative. Welches russische Unternehmen will sich in einem Vertrag mit einem deutschen Unternehmen der staatlichen deutschen Gerichtsbarkeit unterwerfen? Gleiches gilt auch umgekehrt. Je stärker der Handel, je mehr wirtschaftliche Verflechtungen zwischen Russland und den früheren GUS-Staaten einerseits und Deutschland andererseits, desto wichtiger wird in deren Verhältnis zueinander die Handelsschiedsgerichtsbarkeit. Ohne eine gesunde und funktionierende Schiedsgerichtsbarkeit würden der Handel und der wirtschaftliche Austausch leiden.

Kosten und Dauer von Schiedsgerichtsbarkeit sind vor allem auch eine Standortfrage. London, in geringerem Maße auch die Schweiz, sind als Schiedsgerichtsort besonders teuer. Letztlich hängt viel vom Vorsitzenden ab: ob er die mit hohen Stundensätzen honorierten Anwälte gewähren lässt, auch zu irrelevanten Fakten Urkundenvorlegung und Zeugenbefragung zuzulassen, oder ob er den Fall von Anfang an durchdenkt und das Verfahren lenkt und auf relevante Streitpunkte konzentriert.

Deshalb verwundert nicht: Immer häufiger wird auch von Nicht-Deutschen Parteien Deutschland, Frankfurt wie Hamburg wie Düsseldorf, als Schiedsgerichtsort gewählt. Dies ist besonders auffällig bei Unternehmen aus Ländern mit *civil law* Tradition, so etwa im Verhältnis von russischen und koreanischen Parteien.

Neben Deutsch und Englisch sprechen Sie auch Russisch. Woher stammt Ihr Interesse an der russischen Sprache? Wo haben Sie Russisch gelernt?

Russisch war meine erste Fremdsprache. Ich bin in Thüringen, damals noch in der alten DDR gelegen, aufgewachsen. Anders als viele meiner Schuldkameraden hatte ich von Anfang eine besondere Zuneigung zu dieser sehr schönen, wenngleich schwierigen Sprache. Zeit meines Lebens habe ich diese Zuneigung zum Russischen bewahrt.

So kann ich russische Gesetze und Rechtsliteratur ohne Wörterbuch lesen. Leider habe ich nie in Russland studiert oder gelebt, so dass ich ein Schiedsverfahren nicht in russischer Sprache führen kann. Doch hat sich Englisch international nicht nur als Vertrags-, sondern auch als Schiedsverfahrenssprache durchgesetzt.

Lieber Herr Dr. Triebel, wir danken Ihnen herzlich für Ihre interessanten und ausführlichen Antworten!

Interviewfragen: Dmitry Marenkov, Mitglied des DRJV-Vorstandes